

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Professionisten und Handwerker

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Nachwort.

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

August Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛ. ꝛ. Ritter des goldenen Bliesses ꝛ. ꝛ.

Demnach Wir auf unterthänigstes Bitten sämmtlich in Unseren Fürstlichen Landen befindlicher Künstler, Professionisten und Handwerkeren vorstehende allgemeine Zunft-Ordnung bereits ertheilet haben; Als seynd Wir auch weiter gnädigst bewogen worden, denenselben nachstehende besondere Satzungen zu ihrer Nachacht- und Gelebung vorzuschreiben; Gestatten solchemnach denen Meisterei des Seiler-Handwerks eine besondere Zunft-Gerechtfame, und wollen gnädigst daß von ihnen über die allgemeine Artikel annoch folgende ihr Handwerk allein betreffende Satzungen und Verordnungen beobachtet werden: Als

§. 1.

sollen sich die Meistere, Gefellen und Jungen an die vorausstehende allgemeine Zunft-Artikel, so weit gegenwärtig nicht was besonderes verordnet wird, durchaus zu halten haben; Dahero

§. 2.

all dasjenige, welches in denen besonderen Zunft-Sätzen, nach welchen die Zunft sich bishero zu achten gehabt, mit jetzigen haupt- und besonderen Artikeln nicht einstimmend, oder gar widersprechend ist, vollkommen aufgehoben und abgethan seyn solle.

a

§. 3.

§. 3.

Behaltet die Zunft den bishero verehrten Zunft-
heiligen Patronen, den üblich gewesten Haupt-Zunft-
Tag und Versammlung, auch bisherige Zunft-Her-
berge, so lang der Zunft-Vatter denen ihne betref-
fenden schon oben enthaltenen Puncten nachkommet,
fernerhin bey.

§. 4.

Hat der aufgenommen werden wollende Meister
alles dasjenige, was in denen Haupt-Articklen be-
fohlen wird, beobachtet und beygebracht, auch in
drey Haupt-Städten erweislich gewanderet, und
wirklich gearbeitet, so ist er zu Fertigung des Mei-
sterstücks, wovon auch ein Meisters Sohn nicht aus-
genommen ist, zuzulassen, und ihme zu dessen Fer-
tigung eine Frist von 4. Wochen anzusetzen.

§. 5.

Der Meister werden wollende Seiler-Gesell hat
in eben bemerkter Frist unter Aufsicht deren Zunft-
Vorsteheren zum Meisterstück folgendes: als

a) ein wohl und gleich ecket geknüpftes Muckens-
Garn auf ein Pferd, welches bey dem auflegen keines
wegs ungleich spannet, noch zipflich, auch in den
vier Ecken nicht knöpfig ist.

b) ein dickes Wagen- oder Bronnen-Seil mit
2. ganzen Schlauchen.

c) eine Kreuz- und Uebergurt.

d) ein Jouragier-Strick eines Clafters Lang
und

und eines Clasters breit, durchgängig gleich und sonder Mangel zu verfertigen, es sollen auch die hie bey etwa vorkommende kleine Fehlere keines wegs mit Wein-Bezahlung, sondern in Geld, welches in die Lade zu legen und zu verrechnen ist, gestrafet werden; Dahingegen bey Haupt-Fehlern ist der Stuckmeister wieder auf die Wanderschaft zu verweisen. Würde aber

§. 6.

das Meisterstück tüchtig erfunden werden; So zahlet er nebst dem Einschreib-Gulden und 3. fl. Meister-Lohn und Mahl-Geld, für das Meister-Geld und zwar ein Meisters-Sohn, er heyrathe wie er wolle, 5. fl. Ein im Amt gebürtig, aber nicht zünftiges Burgers-Kind 15. fl. Heurathet er aber in die Zunft eines Meisters Tochter oder Wittib, die Helfte mit 7. fl. 30. kr. Ein Fremder dessen Frau auch fremde, oder zwar Inheimisch, aber eines ohnzünftigen Burgers Tochter ist, 25. fl.

§. 7.

Jedem also zünftig angenommen und sein Meister-Geld erlegt habendem Meister ist erlaubt, seine Waar öffentlich feil zu haben, auch an denenjenigen Orten, wo ein Seiler-Meister wohnhaft, und die Leütche mit genüglicher Arbeit förderet, denen Krämereyen und sousten männiglich bey Straf 5. fl. im zweytenmal aber nebst dieser Strafe bey Verlust der Waar mit Seiler-Arbeit zu handeln verbotten.

§. 8.

In Ansehung dessen sollen die Seilere nebst der schon
gesagten Seiler:Baar auch mit jener, was dahin ge-
hörig, als Bindfaden, hansenen Gurten zu Sessel und
Beth: Läden, Pferds: Uebergurten, gesottenen Rosshaar,
Bey, Harz und was zur Wagenschmier gehörig,
Schmier: Logen und dergleichen versehen seyn, und über-
haupt gute Arbeit liefern; Und eben dahero ist

§. 9.

denen Seiler: Meistern verboten, werfene Gurten zu
machen und solche zu verkaufen, bey Straf 2. fl.
Auch

§. 10.

Darf kein Seiler altes Werk unter neues, noch
Flachs: Werk oder Kuder unter Hanf verarbeiten,
ausgenommen zu Lunden, bey Straf 2. fl. Ingleichen

§. 11.

solle kein Meister einige Seiler: Arbeit und dazu ver-
brauchenden Hanf oder Werk an dem Rocken spinnen
lassen und vor gute Seiler: Arbeit verkaufen, bey
obiger Straf der 2. fl. Und damit

§. 12.

so weniger Unterschleif gebraucht werde; So haben
die geschworene Meistere, so oft es ihnen gut ge-
dunket, bey denen Meistern herum zu gehen, alle Ar-
beit zu besichtigen, somit ohntüchtige, und am Rocken
gespunnene Baar wegzunehmen, zu confisciren und
nach Vorschrift deren allgemeinen Articklen den Betrag
zu verrechnen.

§. 13.

§. 13.

Alles Hausiren mit Seiler-Baar ist denen Seilern, denen Harzern und Krämeren aber der Verkaufe der Schmier an Orten, wo Seiler angefessen seynd und selbst Schmier halten, bey 3. fl. Straf und Verlust der Baar verboten.

§. 14.

Wer ausser denen Jahr- und Wochen-Märkten vor Kirchen oder Wirthshäusern feil hat, büset 1. fl. 30. kr.

§. 15.

Auf Jahr- und Wochen-Märkten soll es mit dem Stand und sonst gehalten werden, wie solches in der allgemeinen Ordnung Artikel 110. und darauf folgenden vorgeschrieben ist.

§. 16.

So Jemand von seinem eigenen Hanf einem Seiler zu hechlen giebt, soll der Seiler vom Pfund mehr nicht abfordern als 2. kr. bey Strafe 45. kr. von jedem Pfund.

§. 17.

Behalten Wir uns ausdrücklich gnädigst bevor, so wie die allgemeine- also auch diese besondere Artikel zu mindern, zu mehren, ganz oder zum Theil abzuthun, wie es Uns, Unseren Fürstlichen Erben und Nachkommen, je nach Gelegenheit der Zeit und Umständen belieben wird.

Zu Urkund und Bekräftigung alles dessen haben Wir diese besondere Junft-Artikel ebenfals unter Unserem

serem größeren Fürstlichen Regierungs-Canzley-Insigel
und Unterschrift Unseres Regierungs-Secretarii ausfer-
tigen lassen; So geschehen in Unserer Fürstlichen Resi-
denz-Stadt Rastatt den 22^{ten} Junii 1769.

Hochfürstlich-Marggraf-Baden-Badische
Hofraths- und Regierungs-Canzley.

Ex mandato

J. B. Wittung Sec.

